



Merks Motor Classic am 22. Juli 2017

Ausschreibung

1. Veranstalter und Veranstaltung

Die MERKS MOTOR MUSEUM GmbH wird am 22. Juli 2017 unter der Bezeichnung „Merks Motor Classic“ eine touristisch-sportliche Zuverlässigkeitsfahrt für drei- und vierrädrige Veteran-Motorwagen sowie Motorräder bis einschließlich Baujahr 1991 veranstalten.

2. Teilnahmebedingungen

2.1 Beschaffenheit des Fahrzeugs

Teilnahmeberechtigt sind drei- und vierrädrige Veteran-Motorwagen und Motorräder, die den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen und bis zum 31.12.1991 hergestellt worden sind. Der Veranstalter behält sich vor, von dieser Baujahrgrenze in Einzelfällen abzuweichen.

Die Teilnehmerzahl ist aktuell auf 50 Fahrzeuge begrenzt. Der Veranstalter behält sich das Recht der Rückgabe einer Nennung, sowie Nenngeld ohne Angabe von Gründen vor.

2.2 Pflichten der Teilnehmer

Die Teilnehmer/ der Fahrzeugführer haben folgende Dokumente bei sich zu tragen und bei Aufforderung vorzuzeigen:

- **Gültiger Zulassungsschein für das jeweilige Fahrzeug**
- **Gültiger Führerschein des Fahrers**
- **Nachweis über das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung**

Jeder Teilnehmer erhält Rallyeschilder in seinem Starter-Package. Diese sind gemäß den Angaben der Fahrtleitung am Fahrzeug anzubringen.

2.3 Fahrdisziplin

Die gültigen Verkehrsvorschriften sind unter allen Umständen einzuhalten !!!

Jeder Verstoß hiergegen und / oder die Verwicklung in einen Verkehrsunfall kann ohne Rücksicht auf die Schuldfrage zum sofortigen Wertungsausschluss führen. Jeder Fall von Fahrlässigkeit, Rücksichtslosigkeit oder sonstigem unsportlichen Verhalten kann für den Veranstalter Grund zum Ausschluss eines Teilnehmers aus der Veranstaltung sein.

Den Anordnungen der Fahrtleitung oder der Helfer ist unbedingt Folge zu leisten, vor allem bezüglich der Startreihenfolge. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Bordkarten auf Verlangen Polizeibeamten zur Eintragung festgestellter Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen auszuhändigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Feststellung solcher Eintragungen den betreffenden Teilnehmer aus der Wertung zu nehmen. Er ist ferner verpflichtet, während der Fahrt verkehrs- oder betriebsunsicher gewordene Fahrzeuge aus dem Wettbewerb zu nehmen.

3. Preise

Alle Fahrzeuge, die zu der Zuverlässigkeitsfahrt starten, erhalten den offiziellen Teilnehmer-Award 2017. Die Plätze 1 - 10 erhalten einen Ehrenpreis.

4. Nennung

Bitte benutzen Sie für Ihre Nennung das gesonderte Formular und schicken es entweder per Telefax an

0911/ 56 14 94 98

oder

per Post an

MERKS MOTOR MUSEUM, Klingenhofstr. 51, 90411 Nürnberg

Im Startgeld von EUR 130,00 sind folgende Leistungen enthalten:

- 2x kleines Frühstück vor dem Start
- Teilnehmer Package (Startschilder, Roadbook ...)
- 2x Mittagessen
- 2x Abendessen
- Ehrenpreise Plätze 1-10
- 1 Teilnehmer Präsent pro Fahrzeug
- 2 Gutscheine für Eintritt MERKS MOTOR MUSEUM
- Bosch Service Pannenhilfe

Solange Startplätze vorhanden sind, werden Nennungen angenommen!

5. Nennungsbestätigung

Die Zusendung der Nennungsbestätigung ab 01. Juli 2017 bzw. der Eingang des vollständigen Nenngeldes ist maßgebend für die Teilnahme. Bei Nichtannahme der Nennung durch den Veranstalter werden die angewiesenen Zahlungen zurück überwiesen. Bei Rücktritt des Teilnehmers nach Annahme der Nennung ist das vereinbarte Nenngeld „Reuegeld“ (in Höhe der Verpflegungs-, Organisationskosten einschließlich Verwaltungsaufwand) und wird nicht erstattet. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von seinen Verpflichtungen.

6. Allgemeine Bestimmungen

- a) In allen Fällen höherer Gewalt sowie bei nicht vorhersehbaren Ereignissen wird der Veranstalter von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei. Hierzu gehören insbesondere Fälle der Versagung behördlicher Genehmigungen, aktuelle Gesetzesänderungen oder polizeiliche Auflagen.
- b) Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt im Vorfeld der Veranstaltung nur das zuständige Organisationsteam (vertreten durch Frau Christine Cameron) und am Tag der Veranstaltung die zuständige Fahrleitung. Der Veranstalter hat ferner das Recht, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die ebenso verbindlich sind wie die Ausschreibung selbst.

7. Haftungsausschluss

Mit Unterzeichnung der Nennung erkennen die Teilnehmer die Bedingungen der Ausschreibung und den Haftungsausschluss an und verpflichteten sich diese zu befolgen. Er/Sie bestätigt, dass die auf dem Nennformular eingetragenen Angaben zutreffen und das gemeldete Fahrzeug uneingeschränkt den Bestimmungen dieser Ausschreibung und den Bestimmungen der STVZO entspricht. Mit Unterschrift der Nennung versichert die/der Fahrer/in für Fahrzeug, Beifahrer/in und für alle weiteren Insassen, dass die in der Nennung gemachten Angaben richtig und vollständig sind und die/der Fahrer/in (bei Fahrerwechsel auch die/der Beifahrer/in) eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen des eingesetzten

Fahrzeuges in der Bundesrepublik Deutschland besitzen und uneingeschränkt den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen sind. Sie/Er versichert weiter, dass das Fahrzeug den technischen Bestimmungen in allen Punkten entspricht.

Sie/Er erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er als Teilnehmer/in auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teilnimmt und Beifahrer/in und alle weiteren Insassen über den Haftungsausschluss des Veranstalters informiert werden. Die/der Fahrer/in trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle durch das benutzte Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart ist. Die Teilnehmer (Fahrer/in, Beifahrer/in, Mitfahrer, Kraftfahrzeugeigentümer und -halter) verzichten durch Abgabe der Nennung für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf das Recht des Vorgehens und Rückgriffs gegen die MERKS MOTOR MUSEUM GmbH, deren Beauftragte und Helfer, die Teilnehmer und deren Helfer sowie gegen eigene Helfer und Behörden und irgendwelche anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen, soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Außerdem verzichten die Teilnehmer auf Schadenersatzansprüche gegen die Baulastträger soweit solche durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Wege und Straßen samt Zubehör verursacht sein können.

(VerfVO zu §29 StVO). Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch aus außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.